



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

Per GEVER

Direktion des Innern
Frau Landammann
Manuela Weichelt-Picard

T direkt +41 41 728 35 98
marc.strasser@zg.ch
Zug, 27. September 2018
FD FDS 1.6 / 334 / 101816

Vorprüfung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Risch; Mitbericht

Sehr geehrte Frau Landammann

Mit Schreiben vom 7. September 2018 haben Sie uns um Prüfung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Risch gebeten.

1. Zuständigkeiten

Organisationsbeschlüsse bedürfen gemäss § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (GG; BGS 171.1) der Genehmigung derjenigen Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Bei einer Gemeindeordnung ist dies die Direktion des Innern. Da seit dem 1. Januar 2018 die Finanzdirektion die Finanzaufsicht über die Gemeinden ausübt, bitten wir Sie, bei Ihrer Rückmeldung an die Einwohnergemeinde unsere Stellungnahme unverändert beizulegen. Die Gemeinde kann dann allfällige Rückfragen zu den Finanzkompetenzen direkt an die Finanzdirektion richten.

Wir bitten Sie, uns Ihre Rückmeldung an die Einwohnergemeinde Risch in Kopie zu unseren Akten zuzustellen.

2. Anträge der Finanzdirektion zu den Finanzkompetenzen

Die Gemeinde Risch hat die Finanzkompetenzen in verschiedenen Artikeln der Gemeindeordnung erwähnt und im Anhang in einer Tabelle zusammengefasst.

Wir stellen folgende Anträge:

a) Art. 8 Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 6 GG beschliesst die Gemeindeversammlung neue Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

In Art. 10 ist die Ausgabenkompetenz des Gemeinderats für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets festgelegt. Darüber ist die Gemeindeversammlung zuständig.

b) Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

- In § 66 Abs. 1 und 2 GG ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäft der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.
- Der kantonale Gesetzgeber geht davon aus, dass in den Gemeinden über jegliche Ausgaben- und Kreditbeschlüsse eine Urnenabstimmung möglich sein muss, zumal auch Beschlüsse über geringe Beträge gesellschaftlich und politisch einschneidende Folgen zeitigen können.
- Die Normierung einer Limite, über welcher eine Urnenabstimmung zwingend vorgeschrieben bzw. unter welcher keine Urnenabstimmung möglich ist, widerspricht dem Gemeindegesetz.

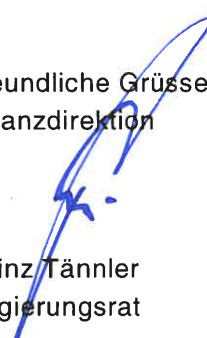
Hinweis: Hat die Exekutive den Wunsch, gewisse Ausgaben- und Kreditbeschlüsse stets der Urnenabstimmung zu unterbreiten, kann sie sich in einem internen Reglement Limiten setzen, ab welchen sie Geschäfte gemäss § 66 Abs. 1 GG immer der Urnenabstimmung unterstellt.

Mit den übrigen Bestimmungen sind wir einverstanden.

Wir bitten die Gemeinde Risch um Berücksichtigung unserer Anträge. Für allfällige Rückfragen steht Marc Strasser, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Finanzdirektion gerne wie folgt zur Verfügung: marc.strasser@zg.ch oder Tel. 041 728 35 98.

Freundliche Grüsse
Finanzdirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Tännler', is written over the typed name and title.